

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 19 W 1 - 1985/4

BERICHT

über

die stichprobenweise Prüfung
des Einsatzes von Landesmitteln
zur Beschaffung oder Erhaltung
von Wohnraum im Rahmen des
Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes

Inhaltsverzeichnis

I.	Prüfungsauftrag	1
II.	Rechtliche Grundlagen	2
	Stellung des Landes	5
	Ausgabenbudget der Wohnraumbeschaffung in der Sozialhilfe	6
III.	Arten der Hilfeleistungen	7
IV.	Umfang der Hilfeleistungen	11
	1. Ankauf von Liegenschaften	11
	2. Darlehen und Beihilfen	15
	Übersicht über die Ausgaben des Landes und der SHV	17
	Anzahl der Darlehen und Beihilfen	18
	3. Abschreiben von uneinbringlichen Darlehensforderungen	19
V.	Prüfung der Referatsakten	20
VI.	Feststellungen zum Verwaltungsaufwand	39
	1. Verwaltungshandlungen zwischen den Behörden bzw. zwischen Behörden und Hilfeempfänger	39
	2. Verwaltungsaufwand innerhalb der Landesverwaltung	45
VII.	Wirkungsgrad des Verwaltungshandelns	49
VIII.	Statistische Angaben	56
IX.	Schlußbemerkungen	58

I. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise den Einsatz von Landesmitteln zur Schaffung oder Erhaltung von Wohnraum im Rahmen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes geprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung war OAR Horst Lehner beauftragt.

Als Prüfungsunterlagen dienten Akten der Rechtsabteilung 9 - Sozialhilfereferat.

Die erforderlichen Auskünfte wurden vom Vorstand der Rechtsabteilung 9 und den damit befaßten Referenten erteilt.

Darüberhinaus wurden Auskünfte in den Rechtsabteilungen 10 und 7 sowie in der Landesbuchhaltung eingeholt.

II. Rechtliche Grundlagen

Seit 1. Februar 1977 stützen sich die Träger der Sozialhilfe im Aufgabengebiet der Wohnraumbeschaffung und Wohnraumversorgung von Hilfsbedürftigen auf das **Gesetz vom 9. November 1976 über die Sozialhilfe** (Steiermärkisches Sozialhilfegesetz), LGB1.Nr. 1/1977.

Die Sozialhilfeträger selbst sind in § 19 Abs. 1 leg.cit. definiert:

"Träger der Sozialhilfe sind das Land, die Gemeinden durch die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut (Sozialhilfeträger)."

Durch das Steiermärkische Sozialhilfegesetz (SHGes. 1976) sind zahlreiche rechtliche Bestimmungen und Verordnungen, die bis dahin das Aufgabengebiet der Sozialhilfe in Österreich und Steiermark abgedeckt haben, außer Kraft getreten.

Deren wichtigste waren:

- Die Verordnung über die Einführung fürsorgerechtllicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938
- Die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge
- Die Verordnung über die Fürsorgepflicht.

Die Anzahl der zu beachtenden rechtlichen Vorschriften war sehr groß und unübersichtlich. Mit der Einführung des Sozialhilfegesetzes waren somit neben der Anpassung an die zeitgemäßen Erfordernisse auch wesentliche verfahrensrechtliche und organisatorische Erleichterungen gegeben.

§ 15 des SHGes. 1976 bestimmt Art, Umfang und Voraussetzungen der **Hilfe in besonderen Lebenslagen**. Sie kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder in Folge außergewöhnlicher Ereignisse sozialer Gefährdung ausgesetzt sind und zur Eingliederung in die Gemeinschaft und in das Erwerbsleben oder zur Festigung der Stellung in der Gemeinschaft und im Erwerbsleben der Hilfe bedürfen.

Zur Hilfe in besonderen Lebenslagen gehört **auch** die Hilfe zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum und kann diese unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden.

Voraussetzung für Hilfe in besonderen Lebenslagen ist es, dem Hilfsbedürftigen eine Lebensgrundlage zu schaffen, durch welche voraussichtlich weitere Leistungen der Sozialhilfe in absehbarer Zeit nicht mehr erforderlich sind.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann nur nach Abschluß eines Ermittlungsverfahrens zur Prüfung der Voraussetzungen gewährt werden. Sie geht über die Hilfe zur Sicherung des unmittelbaren Bedarfes

hinaus. Solche Leistungen waren auch bisher schon vorgesehen und wurden sowohl von den Fürsorgeverbänden als auch vom Land, zum Beispiel durch die **Hilfe zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien** gewährt. Es handelt sich hier um eine Hilfe, deren Gewährung dem Ermessen der Sozialhilfeträger überlassen ist, die auch darüber bestimmen, ob und in welchem Umfang solche Leistungen erbracht werden.

Werden im Rahmen dieser Leistungen Darlehen gewährt, sind diese, soweit möglich, durch pfandrechtliche Einverleibung oder Bürgschaft zu sichern und nur in dem Ausmaß zu gewähren, als die Rückzahlung dem Hilfsbedürftigen zumutbar ist.

Die Rückzahlung von Geldleistungen ist der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Hilfsbedürftigen anzupassen und kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn durch die Rückzahlung eine wirtschaftliche oder soziale Gefährdung gegeben wäre.

Auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht **kein Rechtsanspruch**.

Für die Hilfe zur Schaffung oder Erhaltung von Wohnraum wurden über Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. November 1977 seitens der Rechtsabteilung **9 Richtlinien** erlassen.

Sie haben die Vergabe von Förderungen durch das Land und durch die Sozialhilfeverbände zum Inhalt und umfassen Bestimmungen über Zweck, Voraussetzung und Art der Hilfe, über die Gewährung von Beihilfen und Darlehen, Verfahrensanleitungen und Durchführungsbestimmungen u.a.m. (Beilage 1).

Die **Stellung des Landes Steiermark** (Rechtsabteilung 9) im Aufgabengebiet der Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum ist mit jener der anderen Sozialhilfeträger, nämlich dem

- Sozialhilfeverband (auf Bezirksebene) bzw. dem
- Magistrat Graz (Stadt mit eigenem Statut)

nicht in allen Bereichen ident.

Einige Aufgabengebiete sind aus jenen des ehemaligen "Landesfürsorgeverbandes" übernommen worden. Der Unterschied ist insoferne auffällig, als das Land seine Leistungen nur im Rahmen der "Hilfe in besonderen Lebenslagen" (§ 15 SHGes. 1976) erbringt.

Dem gegenüber haben die Sozialhilfeträger Magistrat Graz und die Sozialhilfeverbände in den Bezirken im gleichen Bereich der Wohnversorgung sehr wohl auch Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes zu beachten, die als "Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes" zu den Pflichtleistungen gezählt werden müssen.

Die Rechtsabteilung 9 ist immer nur in **Zusammenarbeit** mit den einzelnen Sozialhilfeverbänden bzw. dem Magistrat Graz tätig. Diese Tätigkeit ist stets die Folge von Maßnahmen, die zuvor von einem der beiden anderen Sozialhilfeträger eingeleitet worden ist. Es bestehen somit in der Erhebungs- und Ermittlungsphase nie direkte Beziehungen zwischen dem Hilfeswerber und dem Sozialhilfeträger Land Steiermark.

Übersicht über die bereitgestellten Landesmittel zur
Wohnraumbeschaffung in der Sozialhilfe
(Vergleich Voranschlag zu Erfolg in 1.000 S)

	1981		1982		1983		1984		1985
	VA	Erfolg	VA	Erfolg	VA	Erfolg	VA	Erfolg	VA
313 0100 Ankauf v. Liegensch.	400	256	680	-	680	619	646	600	646
0622 Insth.Grundstückseintr.	90	16	170	138	170	217	161	192	161
0632 Insth.Gebäude	179	137	425	770	425	359	404	316	404
Zwischensumme:	669	409	1,275	908	1,275	1,195	1,211	1,108	1,211
Differenz:		<u>260</u>		<u>367</u>		<u>80</u>		<u>103</u>	
315 7690 Zinsenzuschuß	40	-	10	-	9	-	9	-	9
7790 Beihilfen	2,450	124	315	317	284	269	270	108	270
17 2470 Darlehen	4,305	5,843	5,052	4,967	4,547	4,089	4,320	3,804	4,320
Zwischensumme:	6,795	5,967	5,377	4,284	4,840	4,358	4,599	3,912	4,599
Differenz:		<u>828</u>		<u>93</u>		<u>482</u>		<u>687</u>	
318 7299 Abschreibg.v.uneinbr. fortgefallene Posten	100	-	100	14	100	13	50	48	50
	-	-	100	-	-	-	-	-	-
Zwischensumme:	100	-	200	14	100	13	50	48	50
Differenz:		<u>100</u>		<u>186</u>		<u>87</u>		<u>2</u>	
319 4020 Verbrauchsgüter	-	-	-	-	40	5	40	-	25
6140 Insth.v.Wohnungen	330	409	301	180	311	423	311	326	311
7100 öffentl.Abgaben	-	41	-	23	50	18	50	7	50
7280 Leistungen v. Firmen	20	18	20	-	20	-	20	-	20
7297 Benützungskosten	40	14	40	10	40	2	40	2	40
Zwischensumme:	390	482	361	213	461	448	461	335	446
Differenz:		<u>92</u>		<u>148</u>		<u>13</u>		<u>126</u>	
Gesamt:	<u>7,954</u>	<u>6,858</u>	<u>7,213</u>	<u>6,419</u>	<u>6,676</u>	<u>6,014</u>	<u>6,321</u>	<u>5,403</u>	<u>6,306</u>
Differenz = Minderverbrauch:		1,096		794		662		918	
		*****		***		***		***	

Arten und Umfang der Hilfeleistungen sind in den beiden nachfolgenden Kapiteln näher erläutert.

III. Arten der Hilfeleistungen

Gemäß § 3 Abs. 1 der Richtlinien für die Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum im Sinne des § 15 SHGes. 1976 kommen als Hilfeleistungen in Betracht:

- a) Ankauf von Liegenschaften durch Sozialhilfeträger zur Wohnversorgung
- b) Gewährung von Darlehen
- c) Gewährung von Beihilfen
- d) Ablöse von Schuldverpflichtungen
- e) Gewährung von Zinsenzuschüssen für Darlehen zur Wohnversorgung.

Der **Ankauf von Liegenschaften** durch Sozialhilfeträger erfolgte bisher überwiegend mit dem Ziel, Personen, die aus eigenen Mitteln und Kräften nicht dazu fähig sind, eine ihren familiären und persönlichen Verhältnissen angepaßte menschenwürdige Wohnung zu sichern.

Es wird in der Weise vorgegangen, daß der jeweils örtlich zuständige Sozialhilfeverband

* den Bedarf feststellt

* geeignet erscheinende Objekte ausfindig macht

- * den Bauzustand dieser Objekte einer eingehenden Prüfung durch die zuständige Baubezirksleitung zuführt und letztendlich beantragt,
- * die anfallenden Anschaffungskosten meist im Verhältnis von 25 % zu Lasten des Sozialhilfeverbandbudgets und 75 % zu Lasten des Landes zu teilen.

Der Verfahrensablauf ist im einzelnen in den bereits zitierten Richtlinien zu § 15 SHGes. 1976 festgelegt.

Es muß jedoch festgestellt werden, daß es zu Abweichungen von diesen Normen gekommen ist, am häufigsten im Verhältnis der Kostenbeteiligung.

Das Budgetvolumen des Landes für den Ankauf und die Erhaltung von Liegenschaften (Ansatz 411 313 des Haushaltsplanes für das Land Steiermark) hat in den letzten 4 Jahren jeweils nur rund 1,2 Mio.S betragen!

Gewährung von Darlehen:

Darlehen können nach den Richtlinien

- * zum Ankauf von Liegenschaften
- * zum Kauf von Eigentumswohnungen
- * zur Aufbringung von Eigenmitteln bei der Errichtung von Einfamilienhäusern, Baukostenzuschüssen für Genossenschaftswohnungen im Rahmen der sozialen Wohnbauförderung gewährt werden.

Die Darlehen sind nach § 15 Abs. 7 SHGes. 1976 in dem Ausmaß zu gewähren, als die Rückzahlung dem Hilfeempfänger zumutbar ist. Eine Wertsicherung ist generell nicht vorzunehmen, doch sind, soweit als möglich, pfandrechtliche Einverleibungen oder Bürgschaften anzustreben.

Von besonderer praktischer Bedeutung sind jene Bestimmungen, wonach die widmungsgemäße Verwendung ausbezahlter Darlehen durch periodische Kontrollen zu prüfen ist. Diese Überprüfungen obliegen grundsätzlich den Bezirksverwaltungsbehörden, die bei Feststellung von Mängeln beteiligte Sozialhilfeträger unverzüglich zu informieren haben.

Gewährung von Beihilfen:

Beihilfen können zu gleichen Zwecken wie Darlehen gewährt werden. Ihre Bereitstellung ist auch in Verbindung mit Darlehen möglich.

Die **Ablösung von Schuldverpflichtungen** zum Zwecke der Sicherung von Wohnraumversorgung erfolgt grundsätzlich durch Gewährung von Darlehen und/oder Beihilfen.

Eine **Gewährung von Zinsenzuschüssen** für Darlehen zur Wohnraumversorgung ist nach den bestehenden Richtlinien wohl vorgesehen, die Voranschlagspost war 1981 noch mit S 40.000,--, in den Folgejahren jeweils nur mit S 10.000,-- bzw. S 9.000,-- dotiert, wurde jedoch seit 1981 nicht mehr angewendet. Der Erlaß der Rechtsabteilung 9 vom 17. August 1979, GZ.: 9-119 I Wo 1/191-1979, führt als Begründung hiefür u.a. folgendes an:

- * Zinsenzuschüsse können aus Gründen der Kameralistik nur auf 1 Jahr befristet gewährt werden.
- * Eine Häufung dieser Hilfeart würde die Übersicht über Kreditmittel beeinflussen, weil zukünftige Budgets, die der Höhe nach unbekannt sind, belastet werden.
- * Zinsenzuschüsse würden in erster Linie der Sicherheit des Kreditgebers und weniger jener des Hilfeempfängers dienen.
- * Die permanente Überwachung der Förderungsvoraussetzungen würde einen nicht gerechtfertigten Verwaltungsaufwand verursachen.

IV. Umfang der Hilfeleistung

Der Umfang der Hilfeleistungen durch den Sozialhilfeträger Land Steiermark kann sowohl am **Einsatz von Budgetmitteln** wie auch an der **Anzahl von Hilfeleistungen** gemessen werden.

Feststellungen zu den wichtigsten Budgetansätzen:

1. Ankauf von Liegenschaften

Der Budgetansatz zur **Beschaffung oder Erhaltung von Liegenschaften** (411 313) ist mit jährlich rund 1,2 Mio. Schilling in den letzten Jahren als relativ niedrig zu bezeichnen. Der Ansatz ist in drei Posten unterteilt und zwar:

0100 Ankauf von Liegenschaften

0622 Grundstückseinrichtungen, Errichtung und Instandsetzungen

0632 Gebäude, Neubauten und Instandsetzungen

Diese Posten sind untereinander deckungsfähig.

Nach Auskunft der Rechtsabteilung 9 ermöglicht es dieser Umstand, daß grundsätzlich pro Haushaltsjahr -alternierend- entweder ein Liegenschaftsankauf getätigt werden kann **oder** größere Instandhaltungs- oder Renovierungsarbeiten an bereits gekauften Liegenschaften vorgenommen werden können.

Der Ankauf von Liegenschaften durch verschiedene Rechtsträger war bereits vor dem Inkrafttreten des Sozialhilfegesetzes 1976 eine der wesentlichsten Maßnahmen zur Wohnraumversorgung.

Im Gegensatz zur seinerzeitigen Übung, nach welcher nur für die Unterbringung kinderreicher Familien gesorgt wurde, ist nunmehr die Wohnraumbeschaffung generell auf hilfsbedürftige Personen ausgerichtet.

Das Land Steiermark ist derzeit (2. Quartal 1985) Eigentümer oder Miteigentümer von insgesamt 59 Liegenschaften.

Die überwiegende Mehrzahl dieser Liegenschaften wurde in den Jahren 1972 bis 1978 gemeinsam mit den seinerzeitigen Bezirksfürsorgeverbänden angekauft.

Einer **Auflistung der Liegenschaften** (Beilage 2) ist zu entnehmen, daß es auch in dieser Art der Sozialhilfe bezirkweise starke Unterschiede gibt.

So haben die Sozialhilfeverbände

Bruck a.d. Mur	17 Objekte!
Deutschlandsberg	13 Objekte!
Feldbach	4 Objekte
Fürstenfeld	1 Objekt
Graz-Umgebung	2 Objekte
Hartberg	6 Objekte
Leibnitz	4 Objekte
Liezen	3 Objekte
Weiz	4 Objekte

gemeinsam mit dem Land Steiermark für Zwecke der Wohnraumversorgung angekauft.

Die übrigen Sozialhilfeverbände sind keine solchen Besitzgemeinschaften eingegangen.

Das Land Steiermark besitzt 5 derartige Liegenschaften im **Alleineigentum**.

Es sind dies die Häuser:

Pircha	2	EZ 2	KG Pircha	GB Gleisdorf
Lembach	97	EZ 284	KG Lembach	GB Feldbach
Dornach	24	EZ 74	KG Dornach	GB Leibnitz
Sallegg		EZ 80	KG Sallegg	GB Stainz
Judendorf- Straßengel	29	EZ 368	KG Judendorf- Straßengel	GB Graz

Die meisten übrigen Liegenschaften sind zu einem Drittel bzw. einem Viertel im Eigentum der jeweiligen Sozialhilfeverbände und mit zwei Dritteln bzw. drei Vierteln im Eigentum des Landes.

Eine auffallende Abweichung von diesen Anteilsverhältnissen ist in Deutschlandsberg gegeben. Kraft einer Sonderregelung, die für die Zeit vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 getroffen wurde (Beilagen 12), sind in diesem Bezirk 8 von 13 Gebäuden zu einem **Zehntel** im Eigentum des Sozialhilfeverbandes. **9 Zehntel** der Anschaffungskosten gingen zu Lasten des Landes Steiermark.

Die oa. Sonderregelung war **vor** dem Inkrafttreten des SHGes. 1976 und somit auch **vor** Erlassung der Richtlinien zum SHGes. 1976 getroffen. Die im § 9 der Richtlinien festgelegte Mindestbeteiligungsgrenze der Verbände war damals noch nicht in Geltung.

Von den Liegenschaften, die im ausschließlichen Eigentum des Landes Steiermark stehen, stellt das Objekt in Sallegg, EZ. 80 KG Sallegg, Gerichtsbezirk Stainz, eine Besonderheit dar. Dieses Gebäude, eine ehemalige Volksschule, wurde mit der Zweckbestimmung eines Erholungsheimes im Bereich der Jugendfürsorge angekauft. Die Auslastung war jedoch nicht gegeben, sodaß in die bewohnbaren Räume vorläufig eine hilfsbedürftige Familie eingewiesen wurde.

Die **Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum** beinhaltet nicht nur die Bereitstellung von Mitteln für den Ankauf, sondern auch Kreditmittel, die für **Instandsetzungsarbeiten** der angekauften Liegenschaften bzw. Grundstückseinrichtungen erforderlich sind, um die erworbenen Objekte den bau- u. feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechend zu sanieren.

Die Voranschlagstellen 4020 bis 7297 der VP 411 319 treffen darüberhinaus auch Vorsorge für die Kosten der Instandhaltung der vom Land angekauften und hilfsbedürftigen Personen bzw. Familien zur Verfügung gestellten Liegenschaften und Wohnungen sowie Benützungskosten.

Über die Höhe dieser Mittel gibt die Übersicht auf Seite 6 Auskunft.

Verwaltung der Liegenschaften:

Nach den Richtlinien für die Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum werden die angekauften Liegenschaften und Grundstücke von den jeweils örtlich zuständigen Sozialhilfeverbänden verwaltet. Die Betriebskosten und Instandsetzungskosten für Wohnungen und Liegen-

schaften werden vom Sozialhilfeverband ermittelt. Aus den Richtlinien geht auch hervor, daß die Benützungsentanschädigungen (Mieten) für die Betriebskosten und die Instandsetzungskosten zu verwenden sind.

Die **Hauptlast der Verwaltung** liegt bei den örtlich zuständigen Sozialhilfeverbänden, womit für den Liegenschaftsankauf ähnliches gesagt werden kann, wie für die Vergabe von Darlehen. Die Sozialhilfeverbände sind auf Grund der Richtlinien, welche zum Sozialhilfegesetz ergangen sind, dazu verhalten, gemeinsam mit den örtlich zuständigen Baubezirksleitungen den Bauzustand der Liegenschaften zu überprüfen, nötigenfalls Reparaturen anzuordnen und deren Durchführung zu überwachen.

In der überwiegenden Mehrzahl werden somit die Entscheidungen an Ort und Stelle, also im Bereich der Sozialhilfeverbände, getroffen. Dem Land Steiermark obliegt in den allermeisten Fällen lediglich eine mehr oder weniger kräftige finanzielle Beteiligung.

2. Darlehen und Beihilfen (Budgetansätze 411 315 und 411 317):

Die größte Wirkung geht, wie auch am Einsatz von Budgetmitteln ersehen werden kann, von der mehr oder minder unmittelbaren finanziellen Unterstützung der Hilfeempfänger aus. Der weitaus größte Teil des Budgets entfällt auf Beihilfen und Darlehen, wobei besonders augenfällig ist, daß seit 1981 die gewährten **Beihilfen** nur mehr einen Bruchteil der seinerzeitigen Budgetansätze ausmachen. Bis 1981 waren an Beihilfen jeweils durchschnittlich 2,5 bis 3,5 Mio. S budgetiert worden. Erst ab 1981 wurde der Voranschlag dem tatsächlichen Verbrauch (Erfolg) annähernd angepaßt.

Die Darlehensgruppe IV der Landesbuchhaltung verwaltete per 1. August 1985 insgesamt 1.036 Darlehenskorten (die monatlich angesprochen werden müssen!) mit einem Gesamtvolumen an nicht fälligen Darlehensresten von rund 72 Mio. S.

Die Dotation der Darlehen bewegte sich im Voranschlag seit 1979 zwischen 4,5 bis 5 Mio. S pro Jahr. Bis 1981 waren beachtliche Nachbedeckungen (Verstärkungen) bis zu mehr als dem doppelten des veranschlagten Betrages festzustellen. Laut Auskunft der Rechtsabteilung 9 war dieser Umstand in einem großen Nachholbedarf auf diesem Hilfeleistungssektor begründet.

Das dem Umfang nach stärkste Budget für die Wohnraumbeschaffung im Rahmen der Sozialhilfe war 1976 mit insgesamt über 18 Mio. S festzustellen.

An Darlehen allein wurden ferner

1979 8,8 Mio. S (VA 4,3 Mio. S)

1980 9,3 Mio. S (VA 4,3 Mio. S)

zur Verfügung gestellt.

Der Landesrechnungshof hat die finanzielle Gebarung hinsichtlich der Darlehen und Beihilfen in den Jahren 1979 - 1984 und auch die **Anzahl der Hilfeleistungsfälle für Darlehen und Beihilfen** auf Grund der von der Rechtsabteilung 9 vorgelegten Unterlagen tabellarisch aufgelistet. Den Leistungen des Landes wurden jene der Sozialhilfeverbände gegenübergestellt.

Die betragsmäßigen Details, getrennt nach Darlehen und Beihilfen, sind aus der Beilage 3 ersichtlich.

Gegenüberstellung der Ausgaben des Landes zu jenen der SHV

(bezirkswise gegliedert)

		<u>1979</u>	<u>1980</u>	<u>1981</u>	<u>1982</u>	<u>1983</u>	<u>1984</u>
Bruck/Mur	Land:	1,003.200	1,294.400	169.900	765.500	589.500	367.700
	SHV:	1,205.270	442.500	306.117	151.576	327.236	322.866
D-Landsberg	Land:	931.900	199.300	662.400	994.600	1,576.600	341.500
	SHV:	549.920	211.880	124.281	663.205	679.498	314.957
Feldbach	Land:	861.800	547.200	442.500	157.000	34.300	382.500
	SHV:	370.230	218.930	146.018	65.751	76.460	138.520
Fürstenfeld	Land:	487.500	-	256.000	14.000	37.500	30.300
	SHV:	8.190	164.400	126.487	38.332	18.660	32.230
Graz-Umg.	Land:	1,242.000	1,827.000	136.700	150.000	192.900	-
	SHV:	752.380	474.110	551.324	348.122	218.960	71.180
Hartberg	Land:	416.500	565.600	142.500	42.500	300.500	-
	SHV:	358.700	412.830	157.547	427.881	253.375	337.538
Judenburg	Land:	129.000	226.500	34.900	93.800	22.500	45.855
	SHV:	196.000	51.630	117.134	10.258	8.860	-
Knittelfeld	Land:	776.800	287.800	457.500	249.400	200.000	214.640
	SHV:	79.400	187.860	177.020	78.214	145.251	141.478
Leibnitz	Land:	725.900	1,961.000	2.325.000	1,515.600	1,904.200	2,422.300
	SHV:	1,295.140	788.430	1,745.527	1,816.008	1,709.217	2,335.465
Leoben	Land:	22.500	207.200	466.600	48.000	30.000	14.800
	SHV:	268.690	35.270	96.000	125.006	44.478	9.665
Liezen	Land:	789.500	1,472.700	153.700	436.500	389.800	745.000
	SHV:	48.280	6.650	31.495	33.761	94.360	74.588
Murau	Land:	620.000	-	-	625.500	-	126.000
	SHV:	160.670	3.650	70.783	118.785	159.086	32.263
Mürzzuschlag	Land:	22.000	126.000	-	142.500	-	75.000
	SHV:	5.620	-	35.385	-	-	-
Radkersburg	Land:	733.000	438.000	214.500	210.000	120.000	150.000
	SHV:	207.120	5.830	48.691	57.856	-	71.352
Voitsberg	Land:	113.000	200.000	-	-	62.500	-
	SHV:	32.470	100.390	27.000	9.346	-	-
Weiz	Land:	913.500	1,551.200	1,331.800	1,021.800	191.100	370.900
	SHV:	655.880	517.340	254.049	634.046	103.169	529.084
Magistrat Graz	Land:	-	56.500	-	114.400	347.700	68.600
	SHV:	-	-	-	-	-	-
Land für Liegenschaften im Alleineigentum:		177.200	93.000	48.480	65.000	2.000	1.500

Anzahl der gewährten Darlehen:

<u>Bezirk:</u>	1979	1980	1981	1982	1983	1984	Summe
Bruck a.d. Mur	2	1	1	1	4	4	13
Deutschlandsberg	6	3	5	2	3	3	22
Feldbach	3	3	2	1	-	3	12
Fürstenfeld	1	-	-	-	-	-	1
Graz-Umgebung	4	5	-	1	2	-	12
Hartberg	4	4	3	1	3	-	15
Judenburg	2	2	1	1	1	1	8
Knittelfeld	5	4	2	2	1	1	15
Leibnitz	3	9	12	7	7	6	44
Leoben	1	5	6	-	-	-	12
Liezen	4	8	2	3	3	1	21
Murau	5	-	-	3	-	1	9
Mürzzuschlag	1	1	-	1	-	1	4
Bad Radkersburg	5	4	2	3	1	1	16
Voitsberg	2	2	-	-	-	-	4
Weiz	6	10	9	8	2	4	39
Magistrat Graz	-	1	-	1	4	1	7
Summe	54	62	45	35	31	27	254

Anzahl der gewährten Beihilfen:

<u>Bezirk:</u>	1979	1980	1981	1982	1983	1984	Summe
Bruck a.d. Mur	1	-	-	1	1	-	3
Deutschlandsberg	-	-	-	-	-	-	-
Feldbach	-	1	-	-	-	-	1
Fürstenfeld	-	-	-	-	-	-	-
Graz-Umgebung	1	1	-	-	-	-	2
Hartberg	1	-	-	-	-	-	1
Judenburg	1	-	-	1	-	-	2
Knittelfeld	6	1	-	1	-	-	8
Leibnitz	4	1	-	-	-	-	5
Leoben	1	-	-	1	1	1	4
Liezen	-	1	-	-	-	1	2
Murau	3	-	-	-	-	1	4
Mürzzuschlag	-	-	-	11	-	-	11
Bad Radkersburg	2	-	-	-	-	-	2
Voitsberg	-	-	-	-	2	-	2
Weiz	2	1	3	1	-	-	7
Magistrat Graz	-	-	-	5	4	3	12
Summe	22	6	3	21	8	6	66

3. Der Ansatz 411 318/7299 **"Abschreibung von uneinbringlichen Darlehensforderungen"** stellt eine haushaltsmäßige Einrichtung dar. Die im Rechnungsabschluß jeweils als "Erfolg" ausgewiesenen Beträge sind tatsächlich uneinbringlich und somit ausgabenmäßig den nicht rückzahlbaren Beihilfen gleichzustellen.

Es ist anzumerken, daß bisher nur relativ niedrige Beträge als uneinbringliche Darlehensforderungen abzuschreiben waren. Der höchste Betrag war im Jahre 1984 mit S 48.000,-- zu verzeichnen.

V. Prüfung der Referatsakten

Die Ablage der Akten sowie deren Kennzeichnung gewährleisten einen raschen Zugriff und die eindeutige Zuordnung zum entsprechenden Sachgebiet (Darlehen, Liegenschaftsankauf etc.).

Die Akten sind im Schriftverkehrsteil aufsteigend chronologisch geordnet. Wichtige Unterlagen, wie Kopien von Schuldscheinen, Grundbuchsauszüge und ähnliches, sind in separaten Dokumentenmappen abgelegt.

Die Prüfung der Akteninhalte konnte somit auf Grund der Aktenordnung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden.

Es wird jedoch festgestellt, daß einige wichtige Fakten aus den Akten nicht ersichtlich sind wie etwa

- wann und in welchem Umfang die an die Bezirkshauptmannschaft überwiesenen Darlehensgelder des Landes ausgegeben wurden,
- welche Zinserträge nicht verbrauchte Teile dieser Mittel erbrachten,
- ob Rückzahlungsraten aliquot den beiden Darlehensgebern gutgebracht wurden u.a.m.

Die Prüfung des umfangreichen Aktenmaterials erfolgte stichprobenweise. Das Ergebnis wird auszugsweise wie folgt dargestellt:

1. GZ.: 9 - 13 Pa 11/82:

Für den Zubau eines Hauses zur Wohnversorgung einer achtköpfigen Familie wurden S 520.000,-- benötigt. S 240.000,-- waren durch ein Wohnbauförderungsdarlehen (RA 14) abgedeckt. Aus Mitteln des Landes wurde ein Darlehen in Höhe von S 150.000,-- gewährt, während der Sozialhilfeverband aus seinen Mitteln S 50.000,-- aufbrachte.

Das Ansuchen wurde positiv erledigt, das Darlehen innerhalb von eineinhalb Monaten, gerechnet vom Einlangen des Berichtes, zur Auszahlung gebracht. Hierüber wurde ein Schuldschein ausgestellt und die grundbücherliche Sicherstellung des Darlehens veranlaßt.

Die monatliche Rückzahlungsrate wurde mit S 750,-- festgesetzt.

Es fällt auf, daß im Grundbuch wohl ein **Veräußerungsverbot** des Landes hinsichtlich des **Wohnbauförderungsdarlehens**, nicht aber hinsichtlich der **Darlehen des Sozialhilfeträgers** einverleibt ist.

Ferner ist der Verwaltungsaufwand, welcher aus der Korrespondenz der beiden Sozialhilfeträger, Sozialhilfeverband und Land Steiermark entsteht, beachtlich.

2. GZ.: 9-13 Ra 3/82:

Zur Wohnversorgung einer neunköpfigen Familie, die ein kleines, feuchtes, einsturzgefährdetes Häuschen bewohnt, sollte ein zur Versteigerung ausgeschriebenes Einfamilienhaus erworben werden. Der Wert wurde durch Schätzung mit rund S 1,000.000,-- festgestellt. Das Haus wurde auch technisch begutachtet und in Ordnung befunden.

Die Familie konnte selbst S 300.000,-- aufbringen, für den Restbetrag wurde ein Darlehen angesprochen. Der zuständige Sozialhilfeverband war bereit, diesem Ansuchen beizutreten.

Auffallend ist die besondere Dringlichkeit dieses Falles, weil zwischen dem Eintreffen des Antrages und dem Versteigerungstermin der Liegenschaft lediglich 8 Tage Frist lagen.

Innerhalb dieser kurzen Frist konnte keine Entscheidung getroffen werden, sodaß der Antragsteller einen Bau-sparkredit zur Ersteigerung des gegenständlichen Objektes aufnehmen mußte. Da dieser Kredit nicht ausreichte, wurde beim Sozialhilfeverband ein neuerliches Ansuchen gestellt. Diesem Antrag wurde nach Durchführung der notwendigen Erhebungen innerhalb einiger Wochen zugestimmt und dem Antragsteller ein Darlehen in Höhe von S 167.000,-- gewährt. Der Darlehensbetrag wurde der örtlich zuständigen Bezirks-hauptmannschaft überwiesen, ein Schuldschein errichtet und die nötigen grundbücherlichen Eintragungen veranlaßt.

Etwa dreieinhalb Jahre nach diesem ersten Darlehensantrag wurde eine Teillöschungsbewilligung mit der Begründung begehrt, daß das Darlehen, über welches ein Schuldschein unterfertigt wurde, nicht ausbezahlt worden sei.

Tatsächlich wurden von dem an die Bezirkshauptmannschaft zur Verwahrung übermittelten Betrag lediglich Teilbeträge zur Abdeckung von Grunderwerbssteuer etc. für den seinerzeitigen Liegenschaftsankauf verwendet, sodaß eine Pfandberichtigung von S 167.000,-- auf S 76.000,-- durchzuführen war.

In diesem Falle sind

- zum einen die außergewöhnliche Dringlichkeit
- zum anderen die mangelnde Überprüfungsmöglichkeit der Darlehensverwendung durch die Landesverwaltung

auffallend; einerseits kann der Behörde wohl kaum zugemutet werden, einem derartigen Darlehensansuchen innerhalb kürzester Frist voll gerecht zu werden. Es ist auch augenscheinlich, daß der Weg vom Darlehensnehmer über die Bezirksverwaltungsbehörde zur entsprechenden Landesverwaltungsbehörde langwierig und zeitraubend ist.

Andererseits erscheint die Verwahrung unverbrauchter Landesmittel auf Konten der Sozialhilfeverbände weder zweckmäßig noch sparsam.

3. GZ.: 9-13 Re 9/82:

Einer Familie wurden seit 1963 mehrmals größere und kleinere Darlehen und Beihilfen zur Verfügung gestellt. 1980 wurde ein Darlehen begehrt, um Ersatz für ein einsturzfährdetes Haus zu schaffen.

Der Beihilfewerber war Frühpensionist, bezog eine Hilflosenrente und Kinderbeihilfe für 4 Kinder. Er war Besitzer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Ausmaß von 3,69 Hektar.

Nach Durchführung der notwendigen Erhebungen wurde aus Mitteln der Sozialhilfe des Landes ein Darlehen in Höhe von S 151.000,-- zuerkannt. Dieser Betrag wurde am 30. Juni 1980 der Bezirkshauptmannschaft zur Verwahrung überwiesen.

Im Dezember 1982 wurde der Rechtsabteilung 9 ein Übergabevertrag zwischen dem Darlehenswerber und dessen Sohn übermittelt, um eine Abtrennungsbewilligung zu erwirken.

Die Rechtsabteilung 9 stellte fest, daß auf Grund des Übergabevertrages die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens des Landes weggefallen sind und stellte den aushaftenden Kapitalrest von S 142.000,-- fällig. Im Zuge des weiteren Verfahrens wurden nunmehr Sachverhalte bekannt, die bisher für die Rechtsabteilung 9 nicht aktenkundig waren.

So wurde in einer mit dem Darlehenswerber am 16. August 1983 verfaßten Niederschrift festgestellt, daß vom gewährten Darlehen in der Höhe von S 151.000,-- tatsächlich lediglich S 57.600,-- "verbraucht" wurden. Davon hatte der Darlehenswerber rund S 10.000,-- bereits wieder zurückbezahlt. Der restliche Darlehensbetrag von rund S 94.000,-- war auf dem Konto der Bezirkshauptmannschaft bei der Sparkasse Hartberg "unverbraucht" in Verwahrung.

Es wurde veranlaßt, diesen Restbetrag dem Land zurückzuzahlen. Hinsichtlich des noch offenen Darlehens von rund S 47.000,-- wurde dem Darlehenswerber eine weitere ratenweise Abstattung gewährt.

Offensichtlich wurde die Bewilligung zur Fortsetzung der Ratenzahlung nicht der Landesbuchhaltung (Abteilung IV-Darlehensverrechnung) mitgeteilt, denn von dieser Stelle wurde per 31. 12. 1983 ein Rückstandsausweis verfaßt und der gesamtaushaftende Kapitalrest von S 47.448,56 fällig gestellt.

Desweiteren wurde die Rechtsabteilung 10 ersucht, diesen Rückstand zwangsweise einzutreiben.

Wie die zuständige Sachbearbeiterin der Rechtsabteilung 9 zu diesem Sachverhalt erklärte, ist dieser Irrtum im Zuge des routinemäßigen Bearbeitungsablaufs von oft sehr zahlreich anfallenden Rückstandsausweisen aufgetreten.

Auffallend ist auch in diesem Fall, daß vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung Darlehen zur Verfügung

gestellt werden, zu deren Bedeckung beträchtliche Geldbeschaffungskosten aufgebracht werden müssen (Kreditaufnahmen) und diese Mittel sodann langfristig auf "landesfremden" Konten brachliegen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes erscheint es daher dringend geboten, die Bezirksverwaltungsbehörden zu veranlassen, Gelder, die lange Zeit auf deren Konten in Verwahrung liegen, zu höchstmöglicher Verzinsung anzulegen und diese Zinsen dem Darlehensgeber (Land Steiermark) gutzuschreiben.

4. GZ.: 9-13 De 3-63:

Der vorliegende Akt wurde 1980 in der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz angelegt.

Einer Frau, die mit ihrem minderjährigen Enkelkind eine Eigentumswohnung bewohnte, wurde ein Darlehen von S 50.000,-- zugesprochen. Ihren Einkünften von monatlich S 2.805,-- standen Zahlungsverpflichtungen von S 4.097,-- gegenüber.

Der Sozialhilfeverband schlug vor, mit der Rückzahlung dieses Darlehens solange zuzuwarten, bis die finanziellen Verhältnisse der Antragstellerin geklärt wären.

Auffallend ist, daß sich die Darlehenswerberin, die nunmehr etwas höhere Einkünfte bezieht, verpflichtet hat, die aus Sozialhilfemitteln gewährten Darlehen

in monatlichen Raten zu S 500,-- zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsraten wurden jedoch nur dem Sozialhilfverband gutgebucht.

Es ist nicht einzusehen, daß lediglich ein Sozialhilfeträger in den Genuß von Rückzahlungen kommt. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wären die Rückzahlungsraten des Darlehens zu aliquotieren.

5. GZ.: 9-13 Sa 4/84:

Ein neunköpfiger Familienverband (7 minderjährige Kinder im Alter von 6 Monaten bis 14 Jahren) bewohnte eine Küche und zwei Zimmer in einem gemieteten Bauernhaus. Die Räumlichkeiten waren für die Größe der Familie völlig unzulänglich. Dazu hatte der Hausbesitzer wegen Eigenbedarfs die Kündigung ausgesprochen.

Die Familie hatte bei der Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal eine 93 m² große Eigentumswohnung angekauft. Vom Grundkostenanteil, etwa S 102.000,--, konnte die Familie lediglich die Hälfte aufbringen. Der Rest mußte durch ein Darlehen abgedeckt werden.

Der Akt wurde gemäß den ergangenen Richtlinien erledigt.

An diesem Akte ist **auffallend**, daß Mittel der Sozialhilfe zur Anschaffung einer **Eigentumswohnung** verwendet wurden.

6. GZ.: 9-13 Schu 4/83:

Die Darlehenswerberin bewohnte mit zwei minderjährigen Kindern ein nicht fertiggestelltes Einfamilienhaus. Verbindlichkeiten von rund S 150.000,-- stand ein Einkommen pro Monat von ca. S 4.000,-- gegenüber. Der Verpflichtung, pro Kind S 650,-- zu bezahlen, war der geschiedene Ehegatte nur sporadisch nachgekommen.

Dem Antrag auf Gewährung eines unverzinslichen Darlehens in der Höhe von S 120.000,-- wurde stattgegeben, die monatliche Rückzahlungsrate wurde mit S 500,-- festgesetzt.

Dieses Darlehen wurde größtenteils Teil für die **Ablöse bestehender Verbindlichkeiten** verwendet.

7. GZ.: 9-13 Pu 3/82:

Ein zwölköpfiger Familienverband (Eltern und zehn minderjährige Kinder) erhielt bereits 1982 zum Erwerb eines kleinen Einfamilienhauses ein unverzinsliches Landesdarlehen im Betrag von S 160.050,--. Dieses Haus wurde für die Familie zu klein, sodaß mit der Errichtung eines Neubaus begonnen wurde. Da die Finanzierung dieses Baues nicht gesichert war, waren bis Anfang 1984 Rechnungen von rund S 590.000,-- angelaufen. Die Gläubiger drängten auf eine Zwangsversteigerung, die für 5. März 1984 anberaumt wurde.

Erst mit Fernschreiben vom 2. März, also drei Tage vor dem Versteigerungstermin, wurde die Rechtsabteilung 9 hievon in Kenntnis gesetzt. Der zuständige Sozialhilfeverband erklärte sich bereit, die offenen Verbindlichkeiten vorschußweise aus seinen Mitteln abzudecken, um die Versteigerung zu verhindern. Allerdings wurde erwartet, daß das Land mit einem Beitrag gemäß den Richtlinien Zuzahlungen zu einem Darlehen leiste.

Letztendlich übernahmen das Land Steiermark (Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 1984) 75 % der begehrten Darlehenssumme (S 442.500,--) aus Mitteln der Sozialhilfe.

Es ist auffällig, daß die Rechtsabteilung 9 **sehr spät** in diesen Sozialhilfefall eingeschaltet wurde. Aus den vorliegenden Aktenunterlagen ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen dies der Fall war.

Das begehrte Darlehen wurde mit offenen Rechnungen von Baumaterial bzw. Kreditforderungen begründet. Dem Akt liegen Forderungsaufstellungen diverser Firmen und Kreditinstitute bei. Dabei fällt auf, daß ein sehr großer Anteil der Forderungen auf Zinsen, Abgaben und Prozeß- bzw. Exekutionskosten entfällt. Einer vom Landesrechnungshof angestellten Detaillierung ist zu entnehmen (Beilage 4), daß vom gesamten Forderungsbetrag von S 571.958,96 höchstens S 411.695,93 auf Kapitalforderungen entfallen. Einige dieser Forderungen inkludieren bereits aufgelaufene Zinsen, sodaß eine exakte Trennung nicht möglich ist. Dies bedeutet, daß etwa S 160.300,--, d.s. mehr als 28 % des Gesamtbetrages, an "vermeidbaren" Kosten durch Mittel aus der Sozialhilfe bedeckt werden mußten.

Dem Akt liegt ein am 2. 12. 1982 verfaßter handgeschriebener Aktenvermerk bei, in welchem die Referentin der Rechtsabteilung 9 unter anderem Lösungsmöglichkeiten für das schon im Jahr 1982 latente Problem der Wohnversorgung der betreffenden Familie darstellte. Der Neubau sollte demnach unter der Aufsicht der zuständigen Baubezirksleitung mit Sozialhilfemitteln durchgeführt werden. Da dieser Weg als "nicht gangbar" erachtet wurde, wurde eine anderweitige Wohnversorgung vorgeschlagen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wäre dieser Vorschlag durchaus vernünftig und zielführend gewesen. Es ist unklar, wieso dieser Weg als "nicht gangbar" bezeichnet wurde.

Um eine unnötige Belastung des Landesbudgets zukünftig zu vermeiden, scheint es dringend geboten, Überlegungen für eine bessere Koordination der beteiligten Dienststellen (Land Steiermark, Sozialhilfeverband, BBL) anzustellen.

Wie gut eine derartige Kooperation funktionieren kann, ist am nächsten Fall - im gleichen Bezirk - ersichtlich.

8. GZ.: 9-13 Sto 4-83:

Eine achtköpfige Familie (Witwe, 6 Kinder und ein Enkelkind) bewohnte ein Wohnprovisorium in einem Wirtschaftsgebäude. Das neuerrichtete Wohnhaus konnte mangels flüssiger Mittel nicht bewohnbar fertiggestellt werden. Der Bau war zu groß dimensioniert, zudem

fehlte der Grundeigentümerin die Fähigkeit der Bauaufsicht. Da Forderungen in der Höhe von rund S 370.000,-- angewachsen waren, drohte die Versteigerung. Der Sozialhilfeverband wurde sehr spät eingeschaltet.

Durch rasches Handeln war es möglich, die drohende Versteigerung zu verhindern und die Bewohnbarkeit des Rohbaues voranzutreiben. Die örtliche Baubezirksleitung wurde ersucht, gutachtlich den aushaftenden Betrag zur Vollendung des Rohbaues festzustellen. Wegen der tristen Einkommensverhältnisse der Familie konnte ein Bankkredit nicht aufgenommen werden. Aus Mitteln der Sozialhilfe wurden insgesamt rund S 880.000,-- bereitgestellt und die Bauaufsicht in Form einer begleitenden Kontrolle der örtlich zuständigen Baubezirksleitung übertragen.

Diese Maßnahme hatte sich als **überaus wirkungsvoll** erwiesen. Durch strenge Kalkulation und gezielten Einkauf konnte ein erheblicher Betrag (über S 157.000,--) eingespart werden, welcher letztendlich zur Abdeckung weiterer Verbindlichkeiten der Familie herangezogen werden konnte.

An diesem Sozialhilfefall wird **augenscheinlich** verdeutlicht, wie wirkungsvoll die rechtzeitige und intensive Einschaltung der "hilfeleistenden" Baubezirksleitung sein kann.

9. GZ.: 9-13 Ro 6/83:

Der vorliegende Akt wurde in der Rechtsabteilung 9 bereits 1974 angelegt. Eine achtköpfige Familie bewohnte Räume im Ausmaß von rund 37 m². Der Finanzierungsplan für den Neubau eines Einfamilienhauses wies einen Fehlbetrag von rund S 165.000,-- auf, welcher Betrag aus Mitteln zur Wohnraumbeschaffung "für besonders kinderreiche Familien" aufgebracht werden sollte. Dem Antragsteller wurde ein unverzinsliches Darlehen von S 85.000,--, sowie eine nicht rückzahlbare Beihilfe von S 38.750,-- gewährt. Beide Beträge wurden am 22. April 1976 auf ein Konto der Sparkasse Mürzzuschlag zur Verwahrung durch die Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag angewiesen.

Zur Errichtung des Einfamilienhauses wurden daneben auch Förderungsmittel durch die Rechtsabteilung 14 zugesprochen.

Im Jahre 1984 durchgeführte Erhebungen der Rechtsabteilung 14 ergaben, daß der Darlehenswerber das seinerzeit mit Förderungsmitteln errichtete Einfamilienhaus nicht oder nur im geringen Ausmaß selbst bewohnt. Das Haus, für das noch keine Benützungsbewilligung vorliegt, wird vom Darlehenswerber an Personen weitervermietet, die die Räumlichkeiten für einen bordellähnlichen Betrieb nützen (siehe Beilagen 5).

Die Rechtsabteilung 9 betreibt derzeit die Rückzahlung des aushaftenden Darlehensrestes und fordert unter Berufung auf eine diesbezügliche Formulierung im Schuldschein (Beilage 6) auch die seinerzeit gewährten **Beihilfebeträge** zurück.

Der Darlehenswerber erhob dagegen Einwendungen und gab an, Alleinverdiener zu sein. Er ersuchte, die aushaftenden Darlehensbeträge wie bisher in gleichbleibenden Raten abstaten zu dürfen.

Wie der Landesrechnungshof feststellen konnte, sind die aushaftenden **Darlehensrückstände** mit Februar 1985 zurückbezahlt worden.

Zum vorliegenden Fall ist festzustellen, daß die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen relativ selten stattfindet. Dies ist auch aus der beiliegenden Darstellung von Darlehen und Beihilfen ersichtlich.

Während im Untersuchungszeitraum 1979 bis 1984 insgesamt in den steirischen Bezirken 254 Darlehensansuchen erledigt wurden, sind lediglich 66 Beihilfeansuchen positiv abgewickelt worden.

Im vorliegenden Fall wurde das seinerzeitige Erhebungs- und Prüfverfahren sehr genau und intensiv durchgeführt. Die wesentlichen Entscheidungen wurden jeweils erst nach Rücksprache mit dem zuständigen politischen Referenten gesetzt. Die Bedingungen für die Gewährung des Darlehens wie auch für eine nicht rückzahlbare Beihilfe wurden zum Zeitpunkt der Auszahlung erfüllt. Der Landesrechnungshof betont diesen Umstand deshalb, weil es seiner Meinung nach bedenklich erscheint, nach einem Zeitablauf von mehr als 7 Jahren auch die Beihilfe rückzufordern.

Es ist anzuführen, daß nach dem Schuldschein neben dem aushaftenden Kapital auch eventuelle Beihilfen zurückgezahlt werden müssen.

Die Schuld ist jedoch nur in der **Höhe des Darlehens** betragsmäßig ausgewiesen.

Der Landesrechnungshof regt an, diese Umstände, sollten sie häufiger auftreten, einer Prüfung zu unterziehen. Es wäre nicht zweckmäßig, rechtliche Maßnahmen zu setzen, die vor Gericht wenig Aussicht auf Erfolg haben.

10. GZ.: 13 L 25/82-9:

Der 1974 angelegte Akt betrifft einen **Liegenschaftsankauf** im Rahmen der Sozialhilfe nach den damals gültigen Bestimmungen.

Eine neunköpfige Familie (Ehepaar und sieben minderjährige Kinder im Alter von ein bis sechzehn Jahren) bewohnte eine äußerst desolante 2-Zimmer-Küche Wohnung.

Der damals zuständige Bezirksfürsorgeverband konnte für die genannte Familie eine geeignete Liegenschaft ausfindig machen. Der Kaufpreis betrug S 430.000,--. Mit Reparaturkosten, Aufschließungskosten etc. waren zur Gesamtfinanzierung S 520.000,-- erforderlich.

Der Verband war bereit, 10 % dieser Kosten, d.s. S 52.000,--, zu übernehmen. 90 % gingen zu Lasten des Landesbudgets. Der Haushaltsvorstand bezog zum Zeitpunkt der Erhebungen (1974) ein Nettoeinkommen von S 18.528,-- pro Monat.

Für den Ankauf der 6.462 m² großen Liegenschaft wurde der Landesanteil (9/10) mit Auszahlungsanordnung vom 26. Februar 1975 an die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg überwiesen. Desgleichen wurden diverse Abgaben und Gebühren zur Anweisung gebracht.

In diesem Zusammenhang ist auffallend, daß die auf den Liegenschaftsankauf entfallende Grunderwerbssteuer (8 % des Kaufpreises) zur Gänze vom Land Steiermark bezahlt wurde. Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern hatte jedoch die Grunderwerbssteuer mit zwei getrennten Bescheiden beiden Grundeigentümern vorgeschrieben.

Neben dem umfangreichen zwischenbehördlichen Schriftverkehr, dessen Ursachen Sanierungskostenüberschreitungen, zusätzlich notwendige Reparaturen etc. waren, lösten oft geringfügige Anlässe eine Fülle von Aktionen der Verwaltung aus.

Als Beispiele hiefür seien angeführt:

Die Beglaubigungsgebühr für den Notar, die für die Unterschrift des Verkäufers im gegenständlichen Kaufvertragsverfahrens **in Höhe von S 63,--** zu entrichten war, wurde nicht vom Rechnungsempfänger, also der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, entrichtet, sondern von dieser an die Rechtsabteilung 9 im Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Bezahlung weitergeleitet.

Neben der vorschriftsmäßigen Protokollierung und Verbuchung dieser Rechnung in der Bezirksverwaltungsbehörde wurde eine "Rechnung über Fürsorgeleistungen" von der Bezirkshauptmannschaft erstellt, vom Bezirkshauptmann unterfertigt und an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung weitergeleitet. Die Rechnung ist in der Zentralkanzlei eingegangen, wurde dort protokolliert und von dieser an die Rechtsabteilung 9 weitergeleitet. Sie wurde von der Sachbearbeiterin überprüft, eine Auszahlungsanordnung wurde erlassen, die Landesbuchhaltung wurde zur Prüfung und Liquidierung in das Verfahren miteinbezogen.

Der hier eingesetzte Verwaltungsaufwand läßt sich in Geldwert nicht feststellen, doch ist sicher, daß er ein Vielfaches des Rechnungsbetrages ausmacht.

In ähnlicher Weise wäre etwa die Bezahlung der Gebühren der Grundverkehrsbezirkskommission der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg - Rechnungsbetrag S 95,-- - und anderes mehr als Verwaltungshandlungen anzuführen, deren Kosten in keiner Relation zum Rechnungsbetrag stehen. Der Verwaltung insgesamt wäre es wesentlich billiger gekommen, hätte die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde diese Bagatellrechnungen übernommen und flüssig gestellt.

Der dem Akt einliegende Schriftverkehr der Folgejahre bezieht sich vorwiegend auf Instandhaltungen und Reparaturen am gegenständlichen Objekt und umfaßt Firmenangebote, Prüfberichte der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Baubezirksleitung und anderes mehr.

Von einiger Aktualität sind im Jahre 1983 begonnene Grundverkaufsverhandlungen. Die Größe des gegenständlichen Objektes würde es ermöglichen, dieses zu parzellieren, zu widmen und Bauflächen abzuverkaufen.

Konkrete Verkaufsverhandlungen sind jedoch bisher nicht geführt worden.

Zusammenfassend kann aus der stichprobenweisen Einschau in das umfangreiche Aktenmaterial festgestellt werden:

- * Der derzeit benötigte Behördenweg - Gemeinde-Sozialhilfeverband - Rechtsabteilung 9 -erweist sich in Fällen, in denen Hilfe rasch erforderlich wäre, als zu schwerfällig und zeitaufwendig.
- * Des öfteren liegen Landesmittel ungenutzt auf Verwahrkonten der Bezirksverwaltungsbehörden. Den hohen Geldbeschaffungskosten, die dem Land entstehen, stehen somit weder eine echte Zweckgebundenheit noch eine entsprechende Verzinsung gegenüber.
- * Durch bessere Information und Beratung potentieller Hilfeempfänger in den Bezirksverwaltungsbehörden (Sozialhilfereferat, Baubezirksleitung, Sanitätsreferat etc.) könnten unnötige Kosten (Spesen, Kreditzinsen, Gerichtskosten etc.), welche letztendlich zu Lasten des Sozialhilfebudgets gehen, vermieden werden.

* Allein vom Umfang des Verwaltungsaufwandes her läßt sich erkennen, daß mit dem Erwerb einer Liegenschaft - die Objekte sind ja meist im schlechten Zustand - auch eine entsprechende Belastung verbunden ist. Vom Vorteil eines Vermögenszuwachses durch Liegenschaftsankauf kann im Bereich der Sozialhilfe keinesfalls gesprochen werden.

* Die Auswertung dieser Prüfung läßt den Schluß zu, daß in zahlreichen Fällen, insbesondere bei den sogenannten Häuslbauern, die Darlehensvergabe durch die Sozialhilfe eine Erweiterung der Wohnbauförderung des Landes darstellt, wie sie bereits durch die Rechtsabteilung 14 erfolgt.

VI. Feststellungen zum Verwaltungsaufwand

Nach Prüfung und Durchsicht der Referatsakten, welche vorwiegend Darlehen und Beihilfen betreffen, kann der Arbeitsumfang und der Verwaltungsaufwand für dieses Gebiet der Sozialhilfe grob schematisch erfaßt und dargestellt werden. Eine exakte betragsmäßige Ermittlung des Verwaltungsaufwandes ist im gegenständlichen, weit verästelten Bereich nicht möglich.

Von der ersten Erfassung einer Hilfsbedürftigkeit bis zu deren wirkungsvollen Behebung durch die Gewährung von Darlehen oder Beihilfen ist ein beachtlicher Verwaltungsapparat befaßt, der einen umfangreichen Verwaltungsaufwand erfordert. Der Landesrechnungshof stellt die Effektivität zumindest zur Diskussion, weil die Relation zwischen Hilfsmiteleininsatz und Verwaltungsaufwand, wie die nachfolgende Beschreibung zeigt, nicht den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

1. Verwaltungshandlungen zwischen Behörden und Hilfeempfängern sowie Behörden untereinander:

Dazu sind einige Einschränkungen festzuhalten:

- ° In diesem Schema sind nur jene Fälle aufgezeigt, die bis zur Rechtsabteilung 9 weitergeleitet werden. Diese Feststellung ist wesentlich, weil einzelne Sozialhilfefälle bereits vom örtlich zuständigen Sozialhilfeverband behandelt und gelöst werden.

- ° Der volle Umfang des Verwaltungsaufwandes (Schriftverkehr, Reisekosten etc.), den ein Sozialhilfefall jeweils in der Wohngemeinde bzw. in der zuständigen Bezirkshauptmannschaft verursacht, ist hier nicht bekannt und kann daher nicht berücksichtigt werden.

Ein Sozialhilfeakt im Bereich der Darlehens- oder Beihilfenvergabe erfordert folgende Verwaltungshandlungen:

- * Bekanntwerden eines Sozialhilfefalles in der Gemeinde durch ein Organ der Gemeinde oder eine Sozialarbeiterin oder durch Vorsprache des Hilfesuchenden beim Gemeindeamt.
- * Erhebungen zur Feststellung der Hilfsbedürftigkeit durch Gemeindeorgane.
- * Meldung der Hilfsbedürftigkeit an den örtlich zuständigen Sozialhilfeverband.
- * Erhebungen durch den Sozialhilfeverband.
- * Meldung der Hilfsbedürftigkeit an die Rechtsabteilung 9 im Amt der Steiermärkischen Landesregierung.
- * Erhebungen durch die Rechtsabteilung 9 mit den Konsequenzen, daß

ein neuerliches Erhebungsverfahren durchgeführt wird

das Sozialhilfereferat und das Sanitätsreferat der Bezirkshauptmannschaft

die örtlich zuständige Baubezirksleitung eingeschaltet und

fallweise bei der Vergabe von Darlehen auch Koordinierungsgespräche mit der Rechtsabteilung 14 geführt werden.

Lassen diese Erhebungen eine positive Erledigung erwarten, so folgen weitere Verwaltungshandlungen innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Unter anderem sind dies:

- * Ausarbeitung von Regierungssitzungsanträgen
- * Kontaktaufnahme mit der Rechtsabteilung 10 (Errichtung von Kaufverträgen, von Schuldscheinen u.a.m.)
- * Auszahlung des gewährten Darlehens- oder Beihilfenbetrages auf ein Verwahrkonto der betreffenden Bezirkshauptmannschaft.

Über diesen Vorgang werden

- der Darlehenswerber
- die betroffene Bezirkshauptmannschaft und
- die Rechtsabteilung 10

in gleichlautenden Schreiben informiert.

Die Verwahrung der angewiesenen Mittel erfolgt auf einem Konto der Bezirkshauptmannschaft bei einem örtlichen Kreditinstitut. Die Bezahlung der jeweils anfallenden Rechnungen erfolgt durch den Sozialhilfeverband.

Dies erscheint aus mehreren Gründen zweckmäßig und sinnvoll, weil die Mittel nicht bar an den jeweiligen Darlehenswerber ausbezahlt werden, somit nicht unkontrolliert verausgabt werden können, und weil die widmungsgemäße und sparsame Verwendung durch die Bezirksverwaltungsbehörde permanent geprüft werden kann.

Andererseits ergibt sich aber für das Land Steiermark, das gemäß den Richtlinien die weitaus größeren Darlehensanteile zur Verfügung stellt, daß es in dieses "Kontrollsystem" nicht einbezogen ist und somit über die Verausgabung der zur Verfügung gestellten Mittel keine Informationen hat. Wenn nun, wie die Praxis zeigt, derartig verwahrte Geldmittel längerfristig "unverbraucht" auf einem Sparkonto liegen, wäre, nach Ansicht des Landesrechnungshofes, zumindest die anfallende **Guthabensverzinsung dem Land gutzuschreiben.**

- * Die Rechtsabteilung 10 errichtet in der Folge Schuldscheine und tritt ihrerseits mit der betreffenden Bezirkshauptmannschaft in Verbindung, um die Unterfertigung und Beglaubigung der Schuldscheine zu erwirken und die entsprechenden Grundbuchseintragungen beim zuständigen Gericht zu veranlassen (Beilage 7).

Da die Darlehen nach dem Sozialhilfegesetz und gemäß den Richtlinien zum Sozialhilfegesetz in einem festgelegten Verhältnis zwischen zuständigem Sozialhilfeverband und der Steiermärkischen Landesregierung (zumeist 25 % zu 75 %) verteilt werden, werden die Schuldscheine wie auch die Grundbuchseintragungen von beiden Fürsorgeträgern, somit in zweifacher Weise durchgeführt.

- * Hinsichtlich der Originalschuldscheine, die die Darlehensanteile des Landes betreffen, wird von der Rechtsabteilung 9 deren Hinterlegung im Landesarchiv veranlaßt. Auch hierüber wird ein Schriftverkehr von Brief und Gegenbrief geführt (Beilage 8).

- * Die ordnungsgemäße Darlehenstilgung wird - hinsichtlich der Anteile des Landes - durch die Landesbuchhaltung-Abteilung IV erfaßt und überwacht.

- * In jenen Fällen, wo Zahlungsrückstände festgestellt werden - diese treten im Sozialhilfebereich sehr häufig auf - erweitert sich der Verwaltungsaufwand.

- ** Die Landesbuchhaltung - Abteilung IV (Darlehensverrechnung) erstellt, nach mehrmals durchgeführten Mahnungen, einen Rückstandsausweis und übermittelt diesen der Rechtsabteilung 9 (Beilage 9).

- ** Die Rechtsabteilung 9 ersucht die Finanzabteilung, die zwangsweise Hereinbringung einzuleiten (Beilage 10).

- ** Die Rechtsabteilung 10 entspricht diesem Ersuchen. Je nach Reaktion des Schuldners entsteht nunmehr in der Rechtsabteilung 10 ein mehr oder weniger umfangreicher Referatsakt (Einbringungsverfahren, Versteigerungsverfahren etc.).

- * Die Ergebnisse dieser Verwaltungshandlungen ergeben einen weiteren beachtlichen Schriftverkehr mit der Rechtsabteilung 9 und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. In zahlreichen Fällen - etwa bei drohenden Versteigerungen von geförderten Objekten - ist die Rechtsabteilung 9 auch direkt in derartige Verfahren miteinbezogen.

Eine weitere Ausweitung des Verwaltungsapparates ist dann festzustellen, wenn die örtlich zuständigen Sozialhilfeverbände ihre Darlehensanteile zu anderen Bedingungen vergeben als dies das Land Steiermark tut.

Als Beispiel hiezu wird angeführt, daß etwa der Sozialhilfeverband Murau derzeit bestrebt ist, für seine Darlehensanteile eine Verzinsung zu fordern. Bei einem in Aussicht genommenen Zinssatz von 1 % oder etwas mehr scheinen nach Ansicht des Landesrechnungshofes Verwaltungs- und Überwachungskosten wesentlich höher zu sein als der erzielbare Nutzen!

2. Verwaltungsaufwand innerhalb der Landesverwaltung

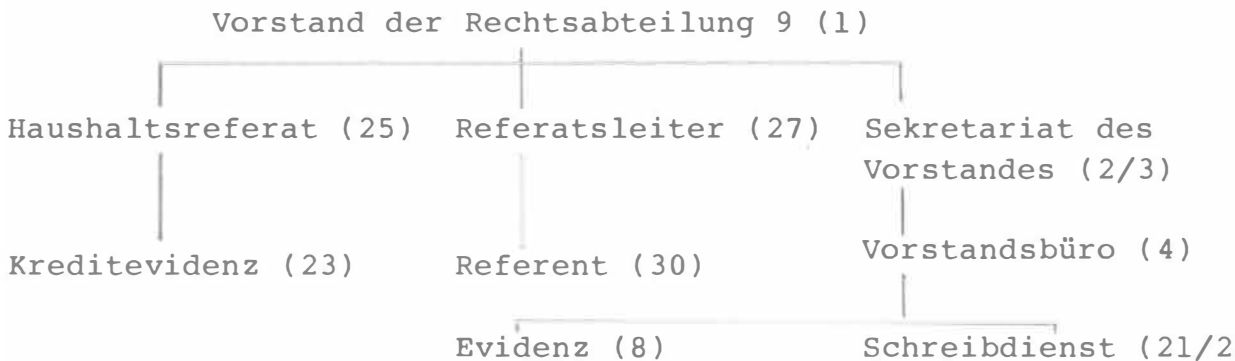
Der bisher beschriebene "zwischenbehördliche" Verwaltungsaufwand umfaßt

- die Gemeinden
- die Bezirkshauptmannschaften mit den Fürsorge-
referaten und Sanitätsreferaten
- die zuständigen Baubezirksleitungen
- die Sozialhilfeverbände
- das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
mit den Rechtsabteilungen 9, 10 und 7
- das Büro des politischen Referenten
- die Landesbuchhaltung.

Jeder Fall verursacht aber auch innerhalb der Rechts-
abteilung 9 einen Verwaltungsaufwand.

Der Landesrechnungshof betont, daß die Rechtsabtei-
lung 9 bemüht ist gute Arbeit zu leisten. Dennoch
ist in diesem Falle auf die Beurteilung des Verwal-
tungsaufwandes besonderer Wert zu legen.

Das derzeit gültige Organisationshandbuch der Rechtsab-
teilung 9 enthält ein Organigramm, an Hand dessen
sich für das Aufgabengebiet der **Wohnraumbeschaffung**
nach § 15 SHGes. 1976 Bezugspunkte zu folgenden Ar-
beitsplätzen bzw. Dienstposten ergeben:



Die Klammerausdrücke entsprechen den Arbeitsplatz Nrn.
lt. Organigramm.

Eine Bewertung des anteiligen Arbeitskrafteinsatzes pro Arbeitsplatz ist auf einige wenige Positionen einzuschränken. Die nachfolgende Reihung wird ausschließlich nach dem Beschäftigungsgrad vorgenommen:

1. Arbeitsplatz Nr. 30
Referentin im Referat Sozialhilfe
Anteil 100 %
Dienstzweig: gehobener Dienst
Verwendungsgruppe: B
DKl. :VII

2. Arbeitsplatz Nr. 21 bzw. 22
Schreibdienst
Anteil: 50 bis 60 %
Dienstzweig: Kanzleidienst
Entlohnungsgruppe: d

3. Arbeitsplatz Nr. 8
Protokoll
Anteil: 30 bis 40 %
Dienstzweig: Kanzleidienst
Entlohnungsgruppe: d

4. Arbeitsplatz Nr. 27
Leiter des Referates
Anteil: 5 %
Dienstzweig: Höherer Dienst
Verwendungsgruppe: A
Klasse: VII*

Aus dieser Aufstellung sind folgende **durchschnittlichen** Personalkosten (Basis 1985) abzuleiten:

1 Beamter VerwGr. B 100 %	347.202,--
1 Beamter VerwGr. A 5 %	27.443,--
1 VB d (60 + 40 %) 100 %	<u>250.603,--</u>
	625.248,--
+ 70 % Pensionstangente (nur Beamte)	262.252,--
Festgestellte Personalkosten somit	<u>887.500,--</u> =====

Zu diesen klar umschreibbaren Kosten wären die Kosten für den Sachaufwand und die anteiligen Kosten für die übrigen Arbeitsplätze:

- Nr. 1: Vorstand der Rechtsabteilung
- Nr. 28: Stellvertreter des Referatsleiters
- Nr. 2 und 3: Sekretariat
- Nr. 4: Koordinator des inneren Dienstes
- Nr. 23: Leiter des Haushaltsreferates
- Nr. 24: Sachbearbeiter im Haushaltsreferat
- Nr. 12: Amtsbote

hinzuzurechnen. Eine exakte Ermittlung könnte nur bei Vornahme einer Gesamtanalyse vorgenommen werden und würde einen nicht vertretbaren Prüfungsaufwand verursachen.

Die Rechtsabteilung 9 verwaltet für die Wohnraumversorgung im Rahmen der Sozialhilfe jährlich rund 5 bis 6 Mio. S. Davon werden rund 3,8 bis 5 Mio. S an Darlehen vergeben. Dieser "Ausgabe" stehen etwa gleich hohe Darlehensrückzahlungen gegenüber, sodaß insgesamt gesehen keine zusätzliche Ausgabenbelastung gegeben ist.

Tatsächlich verausgabt werden somit jährlich nur rund 1,2 Mio. S für den Ankauf und die Instandsetzung von Liegenschaften.

Daraus ergibt sich, daß allein der Verwaltungsaufwand der Rechtsabteilung 9 ungefähr die gleiche Höhe erreicht, wie die tatsächlich ausgegebenen Budgetmittel.

Der Landesrechnungshof gelangt daher, auf Grund der geschilderten Verwaltungsabläufe zur Ansicht, daß im Zuge einer sparsamen Personalverwaltung eine Personalreduzierung in der Rechtsabteilung 9 im Zuge der angeregten Umstellung unverzüglich in die Wege zu leiten wäre.

Die in der Rechtsabteilung 9 verbleibenden Tätigkeiten im Rahmen der fachlichen Aufsicht müßten, ihres geringen Umfanges wegen, vom Referatsleiter mitbesorgt werden.

Dadurch könnten ein B VII-Posten und ein d-Posten in Wegfall kommen.

VII. Wirkungsgrad des Verwaltungshandelns (Effizienz)

Um einen gewissen Grad von Zielsetzungen zu erreichen, ist es nach Meinung des Landesrechnungshofes notwendig, Verwaltungshandlungen nach verschiedenen Kriterien zu beurteilen.

Bestimmende Elemente zur Bewertung des Erfolges von Verwaltungshandlungen können u.a. sein:

- Einsatz von Landesmitteln, um die gesteckte Zielsetzung zu erreichen
- Kosten der Verwaltung
- Der Vergleich von erstrebtem Ziel zum erreichten Ergebnis (Effizienz)
- geeignete Verantwortungsträger für das gestellte Aufgabengebiet.

Die **eingesetzten Mittel** sind im Detail aus der Darstellung des Budgets (Seite 6) ersichtlich.

Die wesentlichen Kennzahlen für die wichtigsten Aufgabengebiete werden hier noch einmal hervorgehoben:

- * Für den Ankauf von Liegenschaften wurden in den letzten vier Jahren p.a. rund 1,2 Mio. S budgetiert. Dieses Budget wurde **nie zur Gänze verbraucht**. Es ergaben sich Reste zwischen 80.000,-- und 360.000,-- Schilling.

- * Für die Gewährung von Darlehen waren im gleichen Zeitraum p.a. rund 4,5 Mio. S budgetiert. Auch diese Ansätze wurden nicht verbraucht und bedeutende Mittel "eingespart".
- * Die Gewährung von Beihilfen - 1981 noch mit 2,5 Mio. Schilling veranschlagt - ist mit einem Verbrauch von ca. S 100.000,-- praktisch ohne Bedeutung.
- * Das Gesamtbudget der "Wohnraumbeschaffung im Rahmen der Sozialhilfe", welches zum Beispiel 1976 mit dem Spitzenwert von rund 18 Mio. S veranschlagt war, umfaßte in den letzten fünf Jahren zwischen 9,7 Mio. S und rund 5,4 Mio. S.
- * Von den im heurigen Jahr (1985) veranschlagten rund 4,5 Mio. S, welche der Rechtsabteilung 9 im Ansatz 411 317 "Darlehen zur Wohnraumbeschaffung" zur Verfügung stehen, sind laut Auskunft der Rechtsabteilung 9 erst etwas über S 700.000,- - verbraucht.

Insgesamt ist also eine stark rückläufige Tendenz beim Einsatz von Budgetmitteln festzustellen.

Die **Kosten der Verwaltung** werden, wie bereits erwähnt wurde, in Folge der vielfältigen Verästelungen des Verwaltungsweges betragsmäßig nur teilweise festgestellt.

Das Vorhandensein und Wirken von zwei gleichgestellten und gleichrangigen Rechtsträgern - einerseits die Sozialhilfeverbände, andererseits die Landesverwaltung - bedeutet eine Verdoppelung des Verwaltungshandelns. Dazu kommt noch jener Verwaltungsaufwand, der durch den zwischenbehördlichen Informationsfluß verursacht wird.

Im Vergleich von Zielsetzung zum erreichten Erfolg ist nach Meinung des Landesrechnungshofes davon auszugehen, welche **Motive der Gesetzgeber** der Aufgabenstellung zugrunde gelegt hat.

Demnach soll die "Hilfe in besonderen Lebenslagen" die Möglichkeit bieten, **in allen jenen Fällen** Sozialhilfeleistungen anzubieten und wirkungsvoll einzusetzen, in welchen Personen oder Familien sozial gefährdet sind.

Darüberhinaus **ist die Sozialhilfe eine Momentanhilfe.** Sie sollte rasch und unmittelbar wirksam werden.

Diese Anforderungen konnten bisher, trotz des großen persönlichen Engagement des im Einsatz befindlichen Personals, in der Landesverwaltung nur teilweise erreicht werden.

Hiefür können folgende Gründe angeführt werden:

- * Das Land Steiermark - Rechtsabteilung 9 kann immer nur den Vorgaben des jeweiligen Sozialhilfeverbandes folgen und somit selbst keine entscheidenden Initiativen setzen.
- * Die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien sowie die zwingend vorgeschriebenen Behördenwege sind in zahlreichen Fällen schwer oder gar nicht koordinierbar mit dem Erfordernis der "Momentanhilfe".

Wie die Praxis zeigt, ist dem Erfordernis, **allen** sozial gefährdeten Personen oder Familien Hilfeleistungen anzubieten, in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften in äußerst unterschiedlicher Form entsprochen worden.

Der Landesrechnungshof führt hiezu beispielsweise an:

- * **Zwei von insgesamt 16 Sozialhilfeverbänden** - Leibnitz und Weiz - haben allein rund 40 % des gesamten Darlehensbudgets verbraucht. Andere Sozialhilfeverbände haben keine oder nur wenig Initiativen gesetzt oder setzen können (Fürstentfeld, Voitsberg und Mürzzuschlag).
- * **Zwei andere Verbände**, Bruck an der Mur und Deutschlandsberg, besitzen allein 30 von insgesamt 54 Liegenschaften, die im gemeinsamen Eigentum der Sozialhilfepartner stehen. Dies entspricht einem Anteil von 56 %!

- * Von den 16 Sozialhilfeverbänden haben sieben überhaupt keine Liegenschaften für die Wohnraumversorgung im Rahmen der Sozialhilfe in ihrem Eigentum.
- * Schließlich ist die Tatsache, daß der Budgetansatz für die Darlehensvergabe in der Sozialhilfe, welcher im Haushaltsjahr 1985 mit 4,5 Mio. dotiert ist, bis Ende des ersten Halbjahres erst mit rund 700.000,-- (rund 16 %) verbraucht wurde, ein Zeichen dafür, daß in diesem System Reorganisationsmaßnahmen anzustellen sein werden.

Die Verhältnisse in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften wurden nicht in diese Prüfung einbezogen. Die in den steirischen "Gemeindenachrichten" veröffentlichten Budgetansätze der einzelnen Verbände weisen weitreichende Parallelitäten zum Budget des Landes im Bereich der Wohnraumbeschaffung auf. Als Beispiel sei angeführt, daß 1982 der Sozialhilfeverband Leibnitz 1,8 Mio., Mürzzuschlag keine Mittel, Voitsberg S 9.300,-- und Fürstenfeld S 38.300,-- veranschlagt hatten (siehe Tabelle Seite 17).

Daraus ist zu schließen, daß die "Hilfe in besonderen Lebenslagen" in den Bezirken

- nach individuellen Beurteilungskriterien der einzelnen Verbände angeboten wird und
- die Bereitschaft des jeweils betroffenen Verbandes von entscheidender Bedeutung ist.

Geeignete Verantwortungsträger

Der Landesrechnungshof ist, gestützt auf die Aussagen von Vertretern der Rechtsabteilung 9, der Rechtsabteilung 10 und der Rechtsabteilung 7 der Ansicht, daß die Bezirkshauptmannschaften und die dort eingerichteten Sozialhilfereferate durchaus in der Lage sind, **verwaltungsmäßig** allein die Leistungsgruppen der Hilfe in besonderen Lebenslagen zu bewältigen.

Wie bereits ausführlich dargelegt wurde, ist diese Selbständigkeit der Sozialhilfereferate nicht nur im Erhebungs- und Ermittlungsverfahren in jedem einzelnen Sozialhilfefall gegeben. Sie läßt sich in gleicher Weise auch im Hilfestellung gebenden Aufgabebereich der kassen- und buchhaltungsmäßigen Kreditkontenverwaltung übertragen. Auch hier werden auf Bezirksebene in gleicher Weise jene Arbeitsabläufe vollzogen, wie sie von der Landesbuchhaltung für die Landesanteile der einzelnen Darlehen durchgeführt werden.

Die in der Zielsetzung selbst effektlose, aber kosten-trächtige Doppelgeleisigkeit der Verwaltungsarbeiten erscheint entbehrlich.

Hinsichtlich der Erhaltung der im gemeinsamen Eigentum einzelner Sozialhilfeverbände und des Landes Steiermark befindlichen Liegenschaften könnte folgende Vorgangsweise vorgeschlagen werden:

Alle diesbezüglichen Liegenschaften wären vom verantwortlichen Verwalter einer Statuserhebung zu unterziehen. Daraus müßten

- der Bauzustand insgesamt
- durchzuführende notwendige Reparaturen
- Kosten der Reparaturen
- ein Prioritätenkatalog nach der Dringlichkeit der Reparaturen ausgearbeitet und ersichtlich gemacht werden.

Die Komponenten "Kosten der Reparaturen" und "Zeitpunkt der Reparaturen" wären langfristig zu den entsprechenden Budgetansätzen in Relation zu bringen. Nach der so gewonnenen Bewertung (Punktecatalog) könnten die vorhandenen bzw. budgetierten Mittel in einem überschaubaren und gestaffelten Zeitplan eingebaut und somit gerecht verteilt werden.

VIII. Statistische Angaben zur Gebarung

Aus der Darstellung der Darlehen und Beihilfen (Beilagen 3) sind die Einzelbeträge dieser Hilfeleistungsarten ab 1979 im Detail, gegliedert nach den einzelnen Bezirken, ersichtlich.

Dieser Darstellung kann unter anderem entnommen werden, daß Darlehen in sehr unterschiedlicher Höhe, nämlich zwischen S 10.000,-- und S 800.000,--, vergeben wurden.

Statistisch ergibt sich für diesen Zeitraum eine durchschnittliche Höhe von S 146.360,-- pro Darlehensfall (Erfolg für diesen Zeitraum 37,200.000,-- bei 254 Darlehensfällen).

Für den gleichen Zeitraum errechnet sich die Höhe der nicht rückzahlbaren Beihilfen mit durchschnittlich S 21.770,-- pro Beihilfenfall (Erfolg im Überprüfungszeitraum 1,436.600,-- bei insgesamt 66 Beihilfefällen).

Die Beihilfengewährung schwankt zwischen S 2.800,-- und S 123.268,-- pro Fall.

Aus den in der Landesbuchhaltung (Darlehensverrechnung Gruppe IV) eingesehenen Unterlagen kann folgendes entnommen werden:

Per 1. August 1985 wurden in der Darlehensgruppe 945 (Wohnraumversorgung für besonders kinderreiche Familien) insgesamt 1.036 Konten verwaltet.

	<u>1982</u>	<u>1983</u>	<u>1984</u>
Forderungen des Landes (nicht fällige Dar- lehensreste)	73,513.900	73,090.400	72,091.100
Rückzahlungen ohne Verzinsung (gerundet)	4,025.600	4,772.300	4,149.800
Auszahlungen (411 317/2470 gerundet)	4,966.700	4,089.100	3,804.400

* Die durchschnittliche Laufzeit der Darlehen beträgt nach Gegenüberstellung von Forderungsbeiträgen und Rückzahlungsquoten rund 16,9 Jahre.

* Die Summe der jährlichen Rückzahlungsraten beträgt bei fallender Auszahlungstendenz annähernd die Höhe der gewährten Darlehensbeträge. Dies bedeutet in wirtschaftlicher Betrachtung, daß keine zusätzliche Ausgabenbelastung für den Landeshaushalt gegeben ist (ohne Beachtung der Geldwertverminderung).

* Unter der Annahme, daß alle Darlehenswerber Rückzahlungen leisten, ergibt sich bei derzeit 1.036 Konten eine durchschnittliche Tilgungsrate von rund S 4.000,-- pro Jahr oder S 334,-- pro Monat.

Tatsächlich betragen die Rückzahlungsquoten aber zwischen S 70,-- und S 2.400,-- pro Monat.

IX. Schlußbemerkungen

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise den **Einsatz von Landesmitteln zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum im Rahmen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes** geprüft.

Träger der Sozialhilfe sind gemäß § 19 Abs. 1 leg.cit das Land, die Gemeinden durch die Sozialhilfeverbände (analog den politischen Bezirken sind es in Steiermark 16) und der Magistrat Graz (Stadt mit eigenem Statut).

Die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt nach dem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. November 1977 gemäß den **Richtlinien für die Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum.**

Nach § 3 der Richtlinien kommen folgende Arten der Hilfeleistung in Betracht:

- a) Ankauf von Liegenschaften durch den Sozialhilfeträger zur Wohnraumversorgung;
- b) Gewährung von Darlehen zur Wohnraumversorgung;
- c) Gewährung von Beihilfen zur Wohnraumversorgung;
- d) Ablöse von Schuldverpflichtungen zum Zwecke der Sicherung der Wohnraumversorgung durch Darlehen oder Beihilfen;
- e) Gewährung von Zinsenzuschüssen für Darlehen zur Wohnraumversorgung.

Von diesen Möglichkeiten der Hilfeleistung ist jene der **Darlehensgewährung**, sowohl von der Häufigkeit her, wie auch am Budgetvolumen gemessen, die bedeutendste.

Bei stark fallender Tendenz wurden an Darlehen vergeben:

1981: S 5,84 Mio. (45 Fälle)
1982: S 4,96 Mio. (35 Fälle)
1983: S 4,09 Mio. (31 Fälle)
1984: S 3,80 Mio. (27 Fälle)

Die Gewährung von Beihilfen ist praktisch bedeutungslos geworden. Während der Voranschlag für 1981 noch rund 2,45 Mio.S dafür ausgewiesen hatte, wurden im gleichen Jahr lediglich S 124.000,-- vergeben. Im Jahre 1984 wurden nur noch S 108.000,-- als Erfolg ausgewiesen.

Seit 1982 ist der Budgetansatz 411 313 **Ankauf und Instandhaltung von Liegenschaften** mit rund 1,2 Mio. S dotiert. Es ist festzustellen, daß einerseits die budgetierten Mittel nie zur Gänze verbraucht wurden, andererseits konnten, auf Grund des insgesamt geringen Budgetvolumens, die Mittel dieses Ansatzes jährlich wechselweise nur entweder für Liegenschaftsankäufe oder für Großreparaturen verwendet werden.

Die **Ablöse von Schuldverpflichtungen** erfolgt mit Darlehensgewährungen. **Zinsenzuschüsse** wurden bisher keine gewährt.

Bei der **praktischen Anwendung** der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien ist das Land Steiermark auf die Unterstützung der Sozialhilfeverbände angewiesen. Die mit der Aufgabenstellung befaßte Rechtsabteilung 9 wird nur dann in die einzelnen Verfahren einbezogen, wenn die örtlich zuständigen Sozialhilfeverbände bzw. die Sozialreferate in den Bezirkshauptmannschaften entsprechende Anträge und Vorschläge weiterleiten.

Dies bedeutet, daß das Land immer erst relativ spät und nach weitgehend abgeschlossenen Ermittlungsverfahren den Vorgaben der Sozialhilfeverbände folgen kann.

Wiewohl im Amt der Steiermärkischen Landesregierung ein beachtlicher Verwaltungsapparat mit der gegenständlichen Aufgaben befaßt wird, werden hier weder grundlegende Entscheidungen getroffen, noch maßgebende Initiativen gesetzt. Die Hilfeleistungen werden über die Sozialhilfeverbände vermittelt, direkte Kontakte zum jeweiligen Hilfeempfänger sind relativ selten.

Es muß ausdrücklich festgehalten werden, daß diese Umstände ausschließlich in den derzeit geltenden Bestimmungen (Sozialhilfeges., Richtlinien) begründet sind und von der Rechtsabteilung 9 kaum beeinflußt werden können.

Von besonderer praktischer Bedeutung sind die Bestimmungen des § 9 der Richtlinien, in welchem die **Kosten-tragung** festgelegt ist. Demnach erfolgt eine gemeinsame Förderung seitens des Landes mit einem anderen Sozial-

hilfeträger nur dann, wenn die Sozialhilfepartner des Landes - also die Sozialhilfeverbände oder der Magistrat Graz - mindestens 25 % des Förderungsbetrages übernehmen.

Die Sozialhilfeverbände handeln in ihrem Wirkungsbereich entscheidungsmäßig völlig selbständig. Entscheidungen über Art und Umfang der Hilfeleistungen werden im Verband getroffen.

Dieser Umstand und die beschränkten Dispositionsmöglichkeiten führten dazu, daß beispielsweise im Bereich der Darlehensgewährung

- * der SHV Leibnitz im Haushaltsjahr 1981 allein rund 40 % der vorgesehenen Landesmittel erhalten hat (bezogen auf den Voranschlag waren es sogar rund 54 %),
- * im Zeitraum 1979 bis 1984 2 von insgesamt 16 Verbänden (Leibnitz und Weiz) zusammen 55,38 % der veranschlagten bzw. 39,97 % der tatsächlich ausgegebenen Landesmittel erhalten haben.
- * Im Hilfebereich "Ankauf von Liegenschaften" besitzen zwei Sozialhilfeverbände (Bruck und Deutschlandsberg) 30 (d.s. 56 %) von insgesamt 54 Liegenschaften.
- * Sieben der sechzehn Verbände besitzen hingegen überhaupt keine Häuser zur Wohnversorgung von Sozialhilfefällen.

Der Landesrechnungshof konnte in der gegenständlichen Prüfung nur im Bereich der Landesverwaltung genauere Untersuchungen anstellen. Die Sozialhilfeverbände waren nicht in die Prüfung miteinzubeziehen. Deshalb sind Aussagen über Ursachen für augenscheinliche Mißverhältnisse in der Verteilung von Landesmitteln auf die einzelnen Bezirke mit Einschränkungen zu treffen.

Die stichprobenweise Prüfung der Referatsakten ergab im wesentlichen folgende Feststellungen:

- * In der grundbücherlichen Besicherung von Landesdarlehen wird unterschiedlich vorgegangen. Es wurde festgestellt, daß bei Wohnbauförderungsdarlehen **Veräußerungsverbote** einverleibt wurden, nicht aber bei den Darlehen der Sozialhilfe.
- * Der zwischenbehördliche Verwaltungsaufwand weist in manchen Fällen einen beachtlichen Umfang auf (Meldungen von Urkundenhinterlegungen, Schriftverkehr zwischen Sozialhilfeverband bzw. der Bezirkshauptmannschaft und der Landesbehörde etc.)
- * Starke Aktenkonvolute sind auch in jenen Fällen festzustellen gewesen, wo etwa Reparaturkosten an Gebäuden bis zu geringfügigsten Bagatellbeträgen dem Land anteilig in Rechnung gestellt wurden. So stellte etwa der SHV Deutschlandsberg, bei welchem kraft einer Sonderregelung die Kostenbeteiligung ohnedies nur 10 % betrug, Fakturen in Höhe von S 63,-- und ähnlich geringe Beträge in Rechnung.

- * Sozialhilfe sollte als Soforthilfe wirken. In Fällen von besonderer Dringlichkeit erweist sich der vorgegebene Behörden- und Dienstweg als äußerst schwerfällig und zeitaufwendig. Dies ist in der Praxis an Beispielen von Versteigerungsterminen und Liegenschaftskäufen festzustellen.

- * Im Bereich der Sozialhilfe werden Darlehen nicht direkt dem Darlehenswerber angewiesen. Die zuständige Bezirkshauptmannschaft nimmt diese Mittel in Verwahrung und führt, nach den vorgeschriebenen Prüfungen der Rechnungen, die entsprechenden Zahlungen durch. In einigen Fällen wurde festgestellt, daß beachtliche Landesmittel längerfristig unverbraucht auf Konten der Bezirkshauptmannschaften lagen. Es erfolgten weder Rücküberweisungen noch Zinsengutschriften zu Gunsten des Landes.

- * Es wurde festgestellt, daß ein SHV Ratenzahlungen wohl seinem Konto, nicht aber aliquot dem Landeskonto gutgeschrieben hatte.

- * Durch spätes Einschalten der Sozialhilfe, aber auch durch mangelnde Kooperation zwischen den Dienststellen erreichen vermeidbare Kostenanteile (Zinsen, Prozeß- oder Exekutionskosten) beachtliche Größen. In einem Fall eines überdimensioniert geplanten und finanziell nicht gesicherten Einfamilienhausbaues wurden derartige Kostenanteile von 28 % der Darlehenssumme (rund S 160.000,--!) festgestellt.

- * Im gleichen Bezirk konnte, im Fall eines in Not geratenen Häuselbauers, zielstrebiges Handeln des Sozialhilfereferates und gute Beratung durch die örtliche Baubezirksleitung rasche Hilfe und beachtliche Mitteleinsparungen erbringen.

- * Die Bedingungen für die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln zur Errichtung eines Einfamilienhauses waren in einem Fall deshalb nicht mehr gegeben, weil der Darlehenswerber dieses Haus an Personen weitervermietete, die es für den Betrieb eines Bordells nutzten.

Mit dem Darlehen aus dem Sozialhilfebudget war seinerzeit auch eine nicht rückzahlbare Beihilfe gewährt worden.

Von der Rechtsabteilung 10 wurden nunmehr die aushaftenden Darlehensreste und auch die seinerzeit gewährte Beihilfe zurückgefordert.

Der Landesrechnungshof regt an, die rechtliche Natur der Beihilfen zu klären.

Der Landesrechnungshof hat die Verwaltungshandlungen und, soweit sie prüfbar waren, die zwischenbehördlichen Aktionen näher untersucht und im Bericht die einzelnen Abläufe ausführlich dargestellt.

Effektivität und Effizienz scheinen gerade im vorliegenden Bereich von besonderem Interesse, weil

- die eingesetzten Landesmittel im Vergleich zu anderen Aufgabenbereichen relativ gering sind,
- diesen zweckgewidmeten Budgetmitteln zumindest anteilig ein beachtlicher Verwaltungsapparat gegenübersteht und
- im gegenständlichen Fall ein gleichwertiger Partner der Verwaltung in Form der Bezirkshauptmannschaften (Sozialhilfeverbände) zur Verfügung steht.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes könnten die Sozialhilfeverbände relativ leicht die schon bisher größtenteils von ihnen durchgeführten Verwaltungshandlungen zur Gänze übernehmen. Der Wegfall der vielfältigen und vielschichtigen Doppelgeleisigkeit im bisherigen Verwaltungsablauf würde wesentliche Erleichterungen und Einsparungen bringen.

Bei weiterschreitender Budgetminderung wären in der Rechtsabteilung 9 selbst Personaleinsparungen zu erwägen.

Desweiteren wäre folgende Vorgangsweise denkbar:

Grundsätzlich wären Maßnahmen zu ergreifen, um eine Konzentration von Landesmitteln auf einige wenige Bezirke zu vermeiden.

Nachdem keine Neuankäufe zu erwarten sind, stehen die im Ansatz 411 313 **Liegenschaftsankäufe** vorgesehenen Landesmittel hauptsächlich für Instandhaltungen und Reparaturen zur Verfügung.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollten die bisher im gemeinsamen Eigentum stehenden Grundstücke in das Alleineigentum der Sozialhilfeverbände übertragen werden. Die Prüfung der diesbezüglichen Akten läßt nämlich den Schluß zu, daß sich im großen und ganzen die Verkehrswerte (erzielbare Verkaufserlöse) und die Kosten für lang- und mittelfristig zu erwartende Reparaturen die Waage halten.

Es wäre allerdings Vorsorge zu treffen, daß eventuelle Erlöse aus Liegenschaftsveräußerungen gemäß der seinerzeitigen Anschaffungskostenteilung aliquotiert und dem Land gutgebracht werden.

Unter der Voraussetzung, daß die Budgetansätze zukünftig etwa in gleicher Höhe beibehalten werden, wird eine exakte mittel- und langfristige Statuserhebung über den Zustand der Liegenschaften durch die verwaltenden Stellen unter Mitwirkung der Baubezirksleitungen als Grundlage für eine dem Bedarf angepaßte Mittelaufbringung angeregt. In einem Zeit/Kostenraster über einen überblickbaren Zeitraum könnten zu erwartende Instandhaltungsaufwendungen aufgebracht und in ein Punktesystem umgewandelt werden. Dieses Punktesystem wäre die Basis für einen Verteilungsschlüssel.

Bei den Budgetansätzen 411 315 und 411 317 **Beihilfen und Darlehen** wäre folgende Vorgangsweise denkbar:

Wie aus den statistischen Unterlagen ersichtlich ist, decken sich die jährlich zurückfließenden Darlehensraten der Höhe nach mit den neu ausgeschütteten Darlehensbeträgen. Es ist insoferne keine Mehrbelastung des Landesbudgets gegeben. Dieser Budgetansatz könnte daher betragsmäßig gleich hoch beibehalten werden.

Die Budgetmittel wären den einzelnen Sozialhilfeverbänden zur Verfügung zu stellen und von diesen, gemeinsam mit den Anteilen der Verbände, zu verwalten. Die Rückzahlungen wären, aliquot der Beteiligung an der Darlehensgewährung, verwaltungsintern in überschaubaren Perioden der Landesverwaltung gutzubringen.

Diese Vorgangsweise ergibt vor allem Kosteneinsparungen in der Verwaltung. Unter anderem können folgende Vorteile angeführt werden:

- Einsparung eines B/VII und eines VB/d Postens in der Rechtsabteilung 9
- Entfall der zeit- und kostenintensiven Mitteilungsverfahren zwischen den einzelnen Sozialhilfeträgern (SHV-Gemeinden-Land)
- Entfall der Mitwirkung der Landesbuchhaltung (bisher werden hier über 1000 Konten monatlich bearbeitet!) u.a.m.
- Entfall der Mitwirkung der Rechtsabteilung 10 (Mahnungen, zwangsweise Hereinbringung von Rückständen, Grundbuchshandlungen und dgl.)
- Entfall der Doppelgeleisigkeit (Grundbuch, Gericht, etc.).

Zur Durchführung der Reorganisationsmaßnahmen im Sinne der vorgeschlagenen Anregungen wäre ein **Arbeitskreis** zu bilden.

Zielsetzung dieses Arbeitskreises wäre die **Vereinfachung der Arbeitsabläufe** unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige und sparsame Verwendung der eingesetzten Mittel.

Diesem Arbeitskreis hätten neben den Vertretern der betroffenen Landesdienststellen auch jene der Sozialhilfeverbände anzugehören.

Das Ergebnis der durchgeführten Prüfung wurde in der Schlußbesprechung vom 20. März 1986 eingehend erläutert und diskutiert.

Anwesend waren:

Für die Rechtsabteilung 9:

Wirkl. Hofrat Dr. Herbert Knapp
ORR Dr. Günter Feeberger
LRR Dr. Helmut Rasch
RR Grete Süß

Für den Landesrechnungshof:

Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus
OAR Horst Lehner

Graz, am 25. März 1986

Der Landesrechnungshofdirektor:



(Ortner)